

Das Pyrotechnikgesetz 2010 und die Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung 2010

1. Pyrotechnikgesetz (PyroTG) 2010:

Im Zusammenhang mit dem Sprengmittelgesetz (SprG) 2010 wurden auch die Inhalte des bisher geltenden Pyrotechnikgesetzes (PyroTG) 1974 überarbeitet. Mit Wirkung vom 4. Jänner 2010 trat das PyroTG 2010 in Kraft. Der Gesetzestext besteht aus 5 Hauptstücken und gliedert sich in 47 Paragraphen¹. Nach grundsätzlichen Festlegungen und Begriffsbestimmungen im allgemeinen Teil (§§ 1 – 20) folgen Regelungen zu „Inverkehrbringen und Marktüberwachung“ (§§ 21 – 27), „Besitz, Verwendung und Überlassung“ (§§ 28 – 31), „Verbote“ (§§ 32 – 39) und „Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen“ (§§ 40 – 47)².

Als wesentlicher Bestandteil kirchlicher und weltlicher Feste pflegen die Schützen des Landes Salzburg seit Jahrhunderten das Böller- bzw. Salutschießen. Beispielsweise zogen bereits an den Vortagen zur geplanten Weihe des neuerbauten Salzburger Domes im Jahr 1628 etliche Fürstlichkeiten *unter Ehrensalm der Geschütze auf der Festung und auf den Wällen* durch das Klausentor in die Stadt Salzburg ein. Am Sonntag, dem 24. September 1628, zogen dann die Gebeine der Landespatrone Rupert und Virgil unter den Hornklängen des „Stieres“ der Festung und den Salven der „Landfahne“ sowie *dem Salut der über 100 Kanonen der Salzburger Artillerie* in den neuen Dom ein.³



Abb. 1: Prozession zur Domweihe am Sonntag, 24. September 1628 – in der Reihenfolge:
Lieutenant (Locumtenens), Trompeter (Tubicines), Rittmeister (Equitum Magister) und
gemeiner Stadt Compagnie (Turma Civium)

Foto: Salzburger Landesarchiv

Anlässlich heutiger Feste kommen allerdings speziell gefertigte Böller- bzw. Salutkanonen zum Einsatz – hier gelangt § 1 Ziffer 2 des PyroTG 2010 unmittelbar zur Anwendung⁴.

§ 4 – Begriffsbestimmungen – enthält u. a. auch die für den Landesverband d. Salzburger Schützen und die von ihm betreuten Schützenkompanien relevanten Begriffsdefinitionen *Böllerschießen* (Ziffer 3), *Fachkenntnis* (Ziffer 4), *Hersteller* (Ziffer 7), *Pyrotechnischer Gegenstand* (Ziffer 14) und *Sätze* (Ziffer 16)⁵.

§ 29 – Böllerschießen – legt nun fest, dass das Böllerschießen ...

- *nur unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen*⁶ UND
- *aufgrund einer besonderen Bewilligung*⁷ gestattet ist.⁸

Das Pyrotechnikgesetz 2010 und die Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung 2010

Diese Bewilligung ist auf Antrag Personen zu erteilen, ...

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- *verlässlich*⁹ sind¹⁰ und
- *über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen*¹¹.

Die Bezirkshauptmannschaften des Landes Salzburg stellen nach Vorlage einer *Bestätigung der schießtechnischen Kenntnisse* einen Bewilligungsbescheid – mit etwaigen, u. a. in Hinblick auf die Vermeidung *unzumutbarer Lärmbelästigungen*¹² notwendigen Auflagen – aus. Hinsichtlich der Gültigkeit des Bewilligungsbescheides sollte ein Zeitraum von **5 Jahren** angestrebt werden.

§ 32 – Pyrotechnische Gegenstände und Sätze ohne CE-Kennzeichen oder Kennzeichnung – legt in Abs. 3 Ziffer 4 und 5 die Bedingungen fest, unter denen pyrotechnische Gegenstände¹³ und Sätze ohne entsprechende Kennzeichnung¹⁴ weiterhin verwendet werden dürfen.¹⁵

§ 35 – Nichtgewerbliche Herstellung und Delaborierung – stellt klar, dass das *Selbstladen* von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen *ohne Gewerbeberechtigung für deren Erzeugung* verboten ist.¹⁶

2. Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung (PyroTG-DV) 2010:

Ebenfalls mit Wirkung vom 4. Jänner 2010 trat die PyroTG-DV 2010 in Kraft. Der Verordnungstext besteht aus 6 Abschnitten, gliedert sich in 13 Paragraphen und verweist auf 3 Anlagen. Nach der Definition der Pyrotechnik-Lehrgangsträger (§§ 1 – 5) sowie Pyrotechnik-Lehrgänge (§§ 6 – 7) enthält er Bestimmungen zu Pyrotechnik-Ausweis (§§ 8 – 9), Lose pyrotechnische Sätze (§ 10), Sicherheitsabstände (§11) und Schluss- u. Übergangsbestimmungen (§§ 12 – 13).¹⁷

§ 11 – Sicherheitsabstände – Abs. 2 enthält u. a. auch die für den Landesverband d. Salzburger Schützen und die von ihm betreuten Schützenkompanien relevante Festlegung der bei der Verwendung von Böllerkanonen mit Böllerpatronen einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstände.¹⁸

3. Schlussbemerkungen:

Vergleichbar mit dem Sprengmittelgesetz (SprG) 2010 gelang es auch beim Pyrotechnikgesetz (PyroTG) 2010 und der darauf aufbauenden Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung (PyroTG-DV) 2010, das **in die nationale Liste des Immateriellen Weltkulturerbes** **aufgenommene Salzburger Festschützenwesen**¹⁹ zukunftsweisend zu verankern.

Hinweis:

Die obigen Ausführungen verstehen sich als unverbindlich und stellen lediglich Hinweise für Veranstaltungen im Bundesland Salzburg dar – diesbezüglich wird durch den Verfasser des Artikels keine wie immer geartete Gewähr in juristischer Hinsicht übernommen.

Das Pyrotechnikgesetz 2010 und die Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung 2010

-
- ¹ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113755/NOR40113755.html> (25.2.2013), 2013
- ² Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006629> (25.2.2013), 2013
- ³ Heinisch, Reinhard R.: Die Salzburger Domweihe des Jahres 1628
in: Katalog zur Ausstellung „Einzüge“, Schriftenreihe des Salzburger Landesarchives Nr. 11, 1995, S. 6
- ⁴ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113756/NOR40113756.html> (25.2.2013), 2013
- ⁵ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113759/NOR40113759.html> (25.2.2013), 2013
- ⁶ Lt. Rechtsauskunft der Landespolizeidirektion Salzburg stellen Böllerpatronen eine eigene Kategorie dar und fallen daher nicht unter die in den §§ 11 – 13 genannten Kategorien
- ⁷ Lt. Abs. 5 ist das Böllerschießen mit Prangerstutzen im Rahmen der Brauchtumpflege davon ausgenommen
- ⁸ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113784/NOR40113784.html> (25.2.2013), 2013
- ⁹ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113771/NOR40113771.html> (25.2.2013), 2013
- ¹⁰ Personen, die lt. Waffengesetz (WaffG) 1996 verlässlich sind, gelten jedenfalls auch hier als verlässlich
- ¹¹ Der Landesverband d. Salzburger Schützen führt mind. alle 2 Jahre einen Sicherheitskurs f. Gewehrshützen und Kanoniere durch, dessen Bestätigung von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft als *Bestätigung der schießtechnischen Kenntnisse* anerkannt wird
- ¹² KEIN Schießen vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr
- ¹³ dies schließt Böllerpatronen ein
- ¹⁴ Lt. Rechtsauskunft der Landespolizeidirektion Salzburg existiert u. a. für Böllerpatronen noch kein Konformitätsbewertungsverfahren
- ¹⁵ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113787/NOR40113787.html> (25.2.2013), 2013
- ¹⁶ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40113790/NOR40113790.html> (25.2.2013), 2013
- ¹⁷ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006644> (25.2.2013), 2013
- ¹⁸ Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS):
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40114823/NOR40114823.html> (25.2.2013), 2013
- ¹⁹ Österreichische UNESCO-Kommission – Immaterielles Kulturerbe in Österreich:
<http://immaterielleskulturerbe.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.pl?eid=38&lang=de> (26.2.2013), 2013